

Merkblatt zur Anmeldung beim Finanzamt nach erfolgter Gewerbeanmeldung

Die Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit ist dem Finanzamt innerhalb eines Monats mit dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung elektronisch mitzuteilen (§ 138 Abs. 1 b i. V. m. Abs 4 AO).

Für die Zuteilung einer Steuernummer und zur umsatzsteuerlichen Erfassung füllen Sie daher bitte den **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung** aus und übermitteln diesen **elektronisch** an das Finanzamt.

Am einfachsten können Sie dies im Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung ELSTER – Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de erledigen.

Sofern Sie dort bereits ein Benutzerkonto haben, können Sie dieses nutzen. Sollten Sie noch kein Benutzerkonto haben, empfehle ich Ihnen, sich unter www.elster.de zu registrieren. Eine Registrierung benötigen Sie spätestens für die elektronische Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen und Jahressteuererklärungen. Da uns die Sicherheit Ihrer Daten sehr wichtig ist, umfasst die Registrierung mehrere Schritte. Dies kann bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen. Auch bei Nutzung anderer kommerzieller oder frei erhältlicher Steuerprogramme benötigen Sie zur elektronischen Datenübermittlung eine ELSTER-Registrierung.

Für die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung besteht auch die einfache und schnelle Möglichkeit sich mittels einer E-Mail-Adresse über „Benutzerkonto erstellen“ zu registrieren. Diese Form eines Benutzerkontos kann auch für eine Gesellschaft, als deren Vertreter Sie ggf. tätig sind, erstellt werden. Dieses Benutzerkonto kann allerdings nur für die Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verwendet werden und muss, nachdem eine steuerliche Erfassung und somit eine inländische Steuernummer vorliegt, über die entsprechende Funktionalität in Mein ELSTER aufgewertet werden.

Bitte übermitteln Sie zusätzlich eine Kopie aller Verträge und Schriftstücke, die mit der Gründung der Personengesellschaft in Zusammenhang stehen sowie bereits bestehende Verträge zwischen der Gesellschaft und dem/den Gesellschafter/n (z. B. Miet-, Pacht- und/oder Darlehensverträge).

Die Zuteilung der Steuernummer und eine umsatzsteuerliche Erfassung beim Finanzamt können grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn Sie den ausgefüllten Fragebogen übermittelt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben. Wenn Sie im Fragebogen auch die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) beantragen, teilt Ihnen das Bundeszentralamt für Steuern die USt.-IdNr. nach der umsatzsteuerlichen Erfassung beim Finanzamt mit.

Auf die Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe (bis zum 10. Tag nach Ablauf des Vor-/Anmeldungszeitraums beim zuständigen Finanzamt) von Lohnsteuer- Anmeldungen (§ 41a EStG) und von Umsatzsteuer-Voranmeldungen (§ 18 UStG) weise ich besonders hin. Für bereits abgelaufene Anmeldungs- und Voranmeldungszeiträume reichen Sie die Anmeldungen bitte nach.